Nr. 835a

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (VCov19)

vom 13. Oktober 2020 (Stand 1. Juni 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 40 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012[1], Artikel 8 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020[2] und § 54 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005[3],
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

1 Gegenstand und Zweck

§ 1

[1] Mit dieser Verordnung werden zusätzliche Massnahmen des Kantons zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie angeordnet.

[2] Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

---

1 SR 818.101
2 SR 818.101.26
3 SRL Nr. 800
* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

2 Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe *

§ 2 * ...

§ 2a * ...

§ 2b * ...

§ 3 * ... *

§ 3bis * ...

§ 3a * ... *

§ 3b * *Bildungseinrichtungen*

1 Die kommunalen Sekundarschulen, die kantonalen Gymnasien und Fachmittelschulen sowie das Fach- und Wirtschaftsmittelschulzentrum Luzern sind verpflichtet, für Lernende und Lehrpersonen mindestens einmal pro Woche einen Test auf SARS-CoV-2 durchzuführen.

2 Die Teilnahme an den Tests ist für die Lernenden und die Lehrpersonen freiwillig.

3 Das Bildungs- und Kulturdepartement kann organisatorische Vorschriften erlassen.

§ 4 * ...

§ 4a * *Öffentlicher Verkehr*

1 Das eigenfinanzierte Nachtnetz-Angebot der Transportunternehmen auf den Linien des öffentlichen Personenverkehrs ist einzustellen.

3 Massnahmen gegenüber Personen *

§ 5 *Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen und Betrieben mit Maskenpflicht **

1 ... *

2 ... *

[3] … *

[4] Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen und Betrieben, in deren öffentlich zugänglichen Innenräumen die Maskenpflicht gemäss Artikel 3b Absatz 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage[4] gilt, haben die Kundinnen und Kunden beziehungsweise die Besucherinnen und Besucher durch gut sichtbare Hinweisschilder bei den Eingängen auf die Maskenpflicht hinzuweisen. Sie sind verpflichtet, die Maskenpflicht in ihrer Einrichtung oder Betrieb durchzusetzen. Personen, die keine Gesichtsmaske tragen, sind auf die Maskenpflicht aufmerksam zu machen. Bei unberechtigter Weigerung, der Maskenpflicht nachzukommen, ist ihnen der Zutritt zu verweigern beziehungsweise sind sie aus der Einrichtung oder dem Betrieb zu verweisen. *

§ 5a * ...

§ 5b * ...

§ 6 * ...

§ 7 * ...

§ 8 * ...

3a Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern *

§ 8a * ...

4 Schlussbestimmungen

§ 9 *Strafbarkeit*

[1] Die Strafbarkeit richtet sich nach dem Epidemienrecht des Bundes.

§ 10 *Inkrafttreten und Geltungsdauer*

[1] Die Verordnung tritt am 17. Oktober 2020 in Kraft. *

[2] … *

---

[4] SR 818.101.26

[2bis] Die §§ 4a und 5 gelten bis 30. Juni 2021. *

[2ter] Der § 3b gilt bis 10. Juli 2021. *